



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen	59
Amtliche Hinweisbekanntmachung: Jahresrechnung 2019 sowie die Erteilung der Entlastung des Landrates	60
2. Hansestadt Salzwedel	
Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel zum Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41-22 „Wohngebiet Am Gesundbrunnen“	60
3. Stadt Arendsee (Altmark)	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	60
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Arendsee (Altmark)	61
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib	62
5. Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
Hinweisbekanntmachung zum Jahresabschluss 2022	63
6. Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART)	
Hinweisbekanntmachung zum Jahresabschluss 2022	63

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 14.09.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen nachfolgende Satzung öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 11.09.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis lebenden Migranten effektiv und koordiniert mit dem Ziel der Verselbständigung zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie vom Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Der Altmarkkreis Salzwedel begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Schulung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (5) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (6) Die Ansprechpartner des Altmarkkreises Salzwedel stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.
- (7) Dienort ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Ehrenamtliche Integrationslotsen sollen den im Altmarkkreis Salzwedel lebenden Migranten im Alltagsleben erforderliche Hilfestellungen geben und die gesellschaftliche Teilhabe verbessern. Die Tätigkeit der Integrationslotsen soll einen oder mehrere der folgenden Lebensbereiche umfassen:
 - a) Unterstützung bei Wohnungssuche, Umzug, Ausstattung der Wohnung, Kommunikation mit Vermietern (etwa hinsichtlich Hausordnung, Wohnungsmängelbeseitigung, Hausmülltrennung und Umgang mit Nachbarn),
 - b) Orientierung am Wohnort, insbesondere Begleitung bei Arztbesuchen, bei Behörden-gängen und Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden, Unterstützung beim Einkauf, beim Kita-, Hort- und Schulbesuch sowie Hausaufgabenhilfe,
 - c) Unterstützung hinsichtlich der Mobilität (Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr), Unterstützung und Begleitung bei der Teilhabe an kulturellen, sportlichen bzw. gemeinnützigen Angeboten sowie gemeinsame Freizeitaktivitäten, eigene Mitgestaltung von Begegnungs- und Freizeitformaten und bei der Selbstorganisation in Vereinen in der Nähe des Wohnorts,
 - d) Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplatz (einschließlich Bewerbungen, Vorstellungsgespräche und Kommunikation mit Arbeitgebern) sowie bei sonstigen Plänen der Existenzgründung,

- e) Unterstützung bei Familiennachzug,
- f) Unterstützung zur Sprachförderung,
- g) Hilfe in Vertragsangelegenheiten (auch bei Banken und Versicherungen) sowie in Steuerangelegenheiten,
- h) Vermittlung und Begleitung zu hauptamtlichen Beratungsstellen (etwa bei Scheidung, Schulden, Sucht),
- i) Unterstützung bei besonderen Förderbedarfen (etwa bei Behinderung),
- j) Hilfe bei muttersprachlichen Übersetzungen (Sprachmittlung),
- k) Begleitung bei Gerichts- und Behördenterminen (insbesondere bei Terminen bei Polizeidienststellen, soweit dies im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit zulässig ist).

- (2) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Altmarkkreis Salzwedel ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten.

§ 3 Ernennung

- (1) Der Landrat oder sein Stellvertreter beruft die Integrationslotsen. Sie erhalten eine Berufungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Berufung treten die in dieser Satzung benannten Rechte und Pflichten in Kraft.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Durch den Altmarkkreis Salzwedel eingesetzte Integrationslotsen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (Pauschale) in Höhe von 100,00 Euro, welche jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird diese für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Verdienstausschlag, Reisekosten innerhalb des Dienstortes und sonstige Anschaffungen im Zusammenhang mit der Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeit) mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienstortes wird den ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Die Kosten werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung erstattet. Der fachliche Bezug zum Ehrenamt sowie die Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung sind zu belegen. Die Zustimmung ist von dem beauftragten Migrationskoordinator einzuholen.
- (5) Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden ebenfalls nur nach vorheriger Schriftlicher Zustimmung seitens des Altmarkkreises Salzwedel erstattet.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Altmarkkreis Salzwedel sowie des Altmarkkreises Salzwedel an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch den Altmarkkreis Salzwedel.
- (2) Eine Rücknahme soll insbesondere bei unzureichender bzw. mangelhafter Integrationsleistung des ehrenamtlich Tätigen erfolgen oder wenn sich herausstellt, dass der ehrenamtlich Tätige nicht über die persönlich oder fachlichen Voraussetzungen für die übernommene Tätigkeit verfügt. Gleiches gilt für den Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von drei Monaten ununterbrochen nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme

der Berufung zum Integrationslotsen.

§ 6 Pflichten des Integrationslotsen; Datenschutz

- (1) Für die durch den Altmarkkreis Salzwedel eingesetzten Integrationslotsen gelten die Pflichten der §§ 32 und 33 KVG LSA sowie die Regelungen des § 34 KVG LSA.
- (2) Der Integrationslotse verpflichtet sich insbesondere absolutes Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit fort. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Der Integrationslotse verpflichtet sich zur Zurückhaltung bei der Berichterstattung gegenüber öffentlichen Medien.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Salzwedel, den 14.09.2023

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat über die Jahresrechnung 2019 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates beschlossen. Diese wurde am 18.09.2023 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Salzwedel, den 18.09.2023

gez. **Kanitz**
Landrat

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41-22 „Wohngebiet Am Gesundbrunnen“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 28. Juni 2023 den Bebauungsplan Nr. 41-22 „Wohngebiet Am Gesundbrunnen“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die Begründung in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 27 während der Sprechzeiten und im Internet unter www.salzwedel.de >Politik&Verwaltung>Bekanntmachungen > III.) Bauleitplanung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

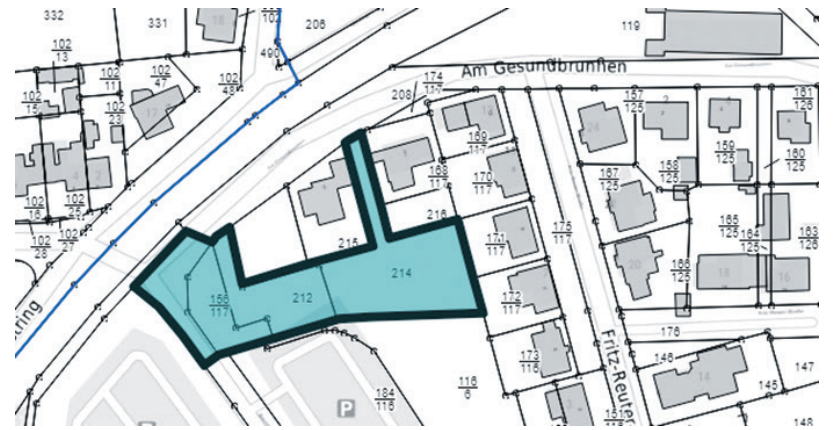
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 06.09.2023

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Der Bürgermeister
gez. Meinung

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41-22



Stadt Arendsee (Altmark)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung – hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.06.2023 beschlossene Haushaltssatzung, für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	10.205.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.971.900 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.889.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.920.600 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.840.700 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.912.200 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	79.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), werden in Höhe von 1.005.200 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.900.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	363 v.H.
Grundsteuer B	411 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen abzeichnet.

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/ Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 EUR betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Arendsee (Altmark), 28.07.2023

gez. Klebe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss über die Haushaltssatzung nicht beanstandet. Die Verfügung hierzu ist mit einer Anordnung verbunden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs.2, Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 04.10.2023 bis 17.10.2023 im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), Kämmerei, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 04.08.2023

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Arendsee (Altmark)

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung sowie ruhestörender Lärm und Veranstaltungen

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183 ber. und S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz durch § 1 des Gesetzes vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 382) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) für das Gebiet der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 11.07.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- Straßen:**
Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,
- Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen,
- Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge und Fahrräder,
- Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze,
- Offene Feuer:**
Offene Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind.
Offene Feuer sind nicht Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen, Feuerkörben und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen,
- Anpflanzungen:**
sind insbesondere Zweige von Sträuchern, Hecken und Bäumen,
- Öffentliche Veranstaltungen:**
Öffentliche Veranstaltungen für jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Eintrittsgeld) zugänglich gemachte Veranstaltung zu Darbietungen verschiedenster Art.
Dazu zählen Veranstaltungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art. Öffentliche Veranstaltungen

gehen über den privaten Bereich hinaus, sind für die Öffentlichkeit zugänglich und finden in geeigneten Räumen bzw. unter freiem Himmel statt.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (3) Es ist verboten Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlage- und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (4) Anpflanzungen sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Hunde sind innerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf dem Seeweg um den Arendsee mit Ausnahme der Pferdeschwemme generell an der Leine zu führen, so dass Passanten oder Tiere nicht angegriffen werden können.
- (4) Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (5) Auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für behinderte bzw. beeinträchtigte und Personen, die von Assistenztieren begleitet werden.

§ 4 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen ist verboten oder bedürfen einer Genehmigung.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulösen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, bleiben unberührt.

§ 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
 - die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren.

§ 6 Hausnummern

- (1) Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch lesbar ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 7 Ruhestörender Lärm

Es sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- immissionsschutzgesetzes (32.BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) sowie § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zu beachten.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Arendsee (Altmark) mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwartenden Gäste anzugeben.
- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.
- (3) Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen
 - a) Sportliche Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden (insbesondere Ligaspiele, Trainingslager, Freundschaftsspiele) und
 - b) Öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 200 erwartenden Gästen.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichem Antrag zugelassen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
 3. § 2 Abs. 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 4. § 2 Abs. 4 Anpflanzungen nicht so beschneidet, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird, die Wirkung der Straßenbeleuchtung nicht gewährleistet ist, über Gehwegen kein Raum von mind. 2.50 m Höhe, über der Fahrbahn von mind. 4,50 m Höhe freihält,
 5. § 2 Abs. 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, nicht entlang von Grundstücken unter einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 7. § 3 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
 8. § 3 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen bzw. anfallen,
 9. § 3 Abs. 3 Hunde innerhalb geschlossener Ortschaften und auf dem Seeweg um den Arendsee mit Ausnahme der Pferdeschwemme nicht an der Leine führt,

10. § 3 Abs. 4 Satz1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
11. § 3 Abs. 4 Satz 2 bei Verunreinigungen, die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
12. § 3 Abs. 5 Tiere auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen führt oder laufen lässt, obwohl er nicht behindert oder beeinträchtigt ist sowie auf die Führung eines Assistentenhundes nicht angewiesen ist.
13. § 3 Abs. 5 Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Sportanlagen fernhält,
14. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer ähnlicher Größe ohne Genehmigung anlegt oder flämmt,
15. § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
16. § 4 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
17. § 5 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt,
18. § 5 Abs. 2 Alternative 1 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
19. § 5 Abs. 2 Alternative 2 Löcher in das Eis schlägt oder bohrt,
20. § 6 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
21. § 6 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
22. § 6 Abs. 3 Satz 1 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen anbringt,
23. § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder der Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
24. § 7 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
25. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und nicht vollständig anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Außerkräftreten/Inkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach Ihrem Inkräfttreten außer Kraft.

Arendsee, 12.07.2023

gez. Klebe
Bürgermeister

(Siegel)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, den 15.08.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib

Mit Beschluss vom 16.05.2013 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib angeordnet. Es wurden 3 Änderungsbeschlüsse für das Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib angeordnet, durch welche sich das Verfahrensgebiet geändert hat.

Für die Flurstücke in der Gemarkung Jerchel

Flur 1	Flurstück 38/4
Flur 5	Flurstück 3/1
Flur 8	Flurstück 116

werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel**
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung ein-getretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds>

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wurde auf der Internetseite des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen

Osterburg (Altmark), den 06.09.2023



Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 des Kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) wurde auf der Internetseite www.altmark.de im Bereich „Service/Ueber-uns“ bereitgestellt. Die o. g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des ART, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Tangermünde, 06.09.2023

gez. Reckling-Kurz
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61